

2017-0319

## **Einführung einer gemeindeeigenen Betreibergesellschaft für das Sport- und Erholungszentrum Tägerhard**

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **Das Wichtigste in Kürze**

Am 27. November 2016 genehmigte der Souverän das Bauprojekt mit Gesamtsanierungskosten von 47 Mio. Franken.

Damit die Anlage zukunftstauglich und konkurrenzfähig erhalten werden kann, sollen der Betrieb und Unterhalt des Sport- und Erholungszentrum Tägerhard (SET) in eine gemeindeeigene Betreibergesellschaft übertragen werden. Bereits in der ursprünglichen „Machbarkeitsstudie Tägerhard“ vom 11. September 2007 wurde empfohlen, für das SET eine Betriebsgesellschaft in der Rechtsform einer gemeindeeigenen Aktiengesellschaft („SET AG“) zu schaffen.

Im Auftrag des Gemeinderates wurde parallel zum Bauprojekt durch eine speziell eingesetzte Arbeitsgruppe ein mögliches, zukünftiges Betreibermodell ausgearbeitet. Dieses zeigt auf, wie die zukünftige Anlage in betrieblicher, organisatorischer und finanzieller Sicht effizient betrieben werden soll. Der entsprechende Bericht „Betreibermodell“ wurde im Rahmen der Beratungen zum Baukredit den politischen Organen bereits zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Das in finanzieller, steuerlicher und rechtlicher Hinsicht verfeinerte Betreibermodell soll nun den zuständigen politischen Organen im 2017 zum Entscheid vorgelegt werden. Ziel ist eine Umsetzung des Betreibermodells per 1. Januar 2018.

Die neue Gesellschaft soll bereits im 2017 als Projektgesellschaft gegründet werden. Damit verbunden ist die Einstellung des künftigen Geschäftsführers, welcher während der Realisierung des Bauprojekts mitarbeitet, die während der Sanierung geöffneten Anlagenteile bewirtschaftet und die Neueröffnung des sanierten SET per November 2019 vorbereitet.

Das vom Gemeinderat beabsichtigte Betreibermodell enthält folgende Stossrichtungen:

- Der zukünftige Betrieb des SET erfolgt durch eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft (Betreibergesellschaft), analog zum Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen.
- Die Betreibergesellschaft befindet sich im alleinigen Eigentum der Einwohnergemeinde Wettingen.
- Die bestehenden Anlagen (inkl. Baurecht) sowie die Mittel des genehmigten Baukredites werden zur Gewährleistung eines effizienten zukünftigen Betriebs auf die Betreibergesellschaft überführt; die Betreibergesellschaft ist für die Realisierung des Bauprojekts nach Vorgaben der Einwohnergemeinde Wettingen zuständig.
- Die Betreibergesellschaft ist zukünftig für Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich.

- Das fest angestellte Personal des SET wird grundsätzlich weiterbeschäftigt; der Besitzstand wird für zwei Jahre garantiert.
- Der Verwaltungsrat der Betreibergesellschaft wird fachlich besetzt; der Gemeinderat nimmt die Interessen der Einwohnergemeinde Wettingen (u.a. mit einem Vertreter im Verwaltungsrat) wahr.
- Die Finanzierung der Betreibergesellschaft erfolgt durch Betriebs- (Subjektfinanzierung) und Investitionsbeiträge (Objektfinanzierung) gemäss einer transparenten Leistungsvereinbarung.
- Die jährliche finanzielle Verpflichtung der Einwohnergemeinde Wettingen soll einen definierten Betrag pro Jahr nicht übersteigen.
- Die Vereine und die Einwohnerinnen und Einwohner der Einwohnergemeinde Wettingen sowie schulpflichtige Kinder profitieren von Vorzugskonditionen für die Benützung der Anlage.

Das vorliegende Konzept für das beabsichtigte Betreibermodell für das SET wurde sowohl von den eidgenössischen als auch kantonalen Steuerbehörden gutgeheissen. Zudem wurde auch die Rückmeldung der kantonalen Gemeindeabteilung im vorliegenden Konzept berücksichtigt.

Alle organisatorischen Anpassungen unterstehen dem Grundsatz, der Bevölkerung der Einwohnergemeinde Wettingen auch in Zukunft ein vielseitiges und ansprechendes Angebot von Sport-, Freizeit- und Erholungsdienstleistungen zu wettbewerbsfähigen Bedingungen zur Verfügung stellen zu können. Einerseits wird die Betreibergesellschaft verpflichtet, mit interessierten Kreisen für eine nachhaltige Nutzung der Anlagen zu sorgen und den Bedürfnissen und Ansprüchen aller Bevölkerungsschichten und Kundengruppen angemessen Rechnung zu tragen. Andererseits anerkennt die Einwohnergemeinde Wettingen die betriebswirtschaftlich erforderliche Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Betreibergesellschaft.

## 1. Ausgangslage

Die Anforderungen an Sportanlagenbetreiber sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Qualitätsansprüche der Kunden, gesetzliche Vorschriften an Sicherheit und Betrieb oder finanzielle Vorgaben der Eigentümer sind dabei zentrale Treiber. Aus diesem Grund haben sich neben den traditionellen, öffentlich-rechtlichen Betreibermodellen auch Modelle mit privatrechtlichen Betreibergesellschaften in der Rechtsform von Aktiengesellschaften entwickelt.

Der Ursprung der öffentlich-rechtlichen Betreibermodelle liegt darin begründet, dass allen Bevölkerungsschichten der Zugang zu Sportanlagen gewährleistet werden soll und somit Anreize für Bewegung und Sport geschaffen werden. Sport als bildungspolitischer Auftrag soll schon Kindern eine sinnvolle Betätigung ermöglichen und die Weichen für eine lebenslange körperliche Aktivität stellen. Die Erfüllung dieses Auftrags verlangt von Gemeinden und Kantonen die Bereitstellung einfacher, funktionaler Sportanlagen (vor allem Schulsporthallen und Aussenanlagen).

Mit der steigenden Bedeutung des Freizeit- und Erholungsgedankens sowie von sportlichen Grossevents haben sich die Bedürfnisse der Kunden grundlegend verändert. Es geht nicht mehr primär darum, eine spezifische Sportanlage bereitzustellen, sondern dieses Angebot vielmehr auf die unterschiedlichen Kundenwünsche auszurichten (z.B. Fitnesscenter, Spassbäder, Fussballstadien). Parallel kommen auch traditionelle Sportanlagen unter politischen Druck, da allgemein eine Optimierung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses verlangt wird.

Sportzentren vereinen eine Vielzahl von Sportanlagentypen unter einem Dach. Diese können sich bezüglich Kundengruppen, Marktpotenzial (Kostendeckungsgrad), politischem Versorgungsauftrag oder Qualitätsanforderungen sehr stark unterscheiden. Für den Sportanlagenbetreiber ist es zunehmend schwieriger, alle diese Ansprüche in einer konsistenten Strategie zusammenzufassen.

Das SET leistet einen fundamentalen Beitrag zur hohen Lebensqualität in Wettingen. Es ist heute als unselbständiges Unternehmen in der Verwaltung der Einwohnergemeinde Wettingen organisiert. Es betreibt eine vielseitige Freizeitinfrastruktur für die lokale und regionale Bevölkerung und deren Vereine. Es bildet damit einen Schwerpunkt in den vom Gemeinderat verabschiedeten Leitsätzen und Leitzielen im Sinne der Sportstadt. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass mit der aktuellen Rechtsform zu wenig auf veränderte Kundenbedürfnisse eingegangen werden kann. Der Wandel von einer „Verwaltungseinheit“ zu einem „Dienstleister“ ist unabdinglich, um die Infrastruktur aus wirtschaftlicher Sicht optimal zu nutzen. Das SET ist gezwungen, sich stärker nach betriebswirtschaftlichen Kriterien auszurichten.

Mit der vom Gemeinderat beabsichtigten Gründung einer Betreibergesellschaft sollen zum Nutzen von Bevölkerung, Vereinen und Gewerbe in Wettingen die hohen Anforderungen an eine moderne Freizeitanlage (kundenfreundliche Abläufe, gestärkte Sicherheit, nachhaltiger Energieeinsatz, wirtschaftliches Denken etc.) erfüllt werden. Ob jemand das SET nutzt, hängt vor allem von der gebotenen Infrastruktur und deren Zustand, vom kundenorientierten Verhalten der Mitarbeitenden sowie vom Eintrittspreis ab. Die eigentliche Ausgestaltung des Betreibermodells im Hintergrund ist für den Nutzer der Anlage hingegen kaum relevant.

## **2. Chronologische Entwicklung**

Unter Berücksichtigung der veränderten Anforderungen an eine Sportanlage und im Bewusstsein von in der Vergangenheit identifizierten betrieblichen Verbesserungspotenzialen hat der Gemeinderat – parallel zum Bauprojekt – eine Arbeitsgruppe zur Entwicklung und Konkretisierung eines Betreibermodells eingesetzt. Im Zeitraum von Januar 2016 bis Mai 2016 wurden mit Unterstützung der EVU Partners AG, Aarau, die erforderlichen fachlichen Grundlagen erarbeitet. Die von der Arbeitsgruppe erarbeiteten (Zwischen-) Ergebnisse wurden von der Begleitkommission am 16. Juni 2016 zur Kenntnis genommen.

Nach der Genehmigung des Bauprojekts durch den Soverän am 27. November 2016 wurde durch die gleiche Arbeitsgruppe und ebenfalls mit Unterstützung der EVU Partners AG, Aarau, im Zeitraum von Januar 2017 bis April 2017 das Betreibermodell in finanzieller, steuerlicher und rechtlicher Hinsicht verfeinert sowie mit den eidgenössischen und kantonalen Steuerbehörden und der kantonalen Gemeindeabteilung abgestimmt. Die von der Arbeitsgruppe erarbeiteten (Schluss-) Ergebnisse wurden von der Begleitkommission am 25. April 2017 zur Kenntnis genommen.

Gestützt auf diese konzeptionellen Arbeiten beabsichtigt der Gemeinderat, das Betreibermodell dem Einwohnerrat und den Stimmberechtigten im Jahr 2017 zur Genehmigung zu unterbreiten.

Nachfolgend wird die vom Gemeinderat eingesetzte Projektorganisation beschrieben:

Gremium	Mitglieder
Begleitkommission	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Roland Kuster, Gemeindeammann (Vorsitz)</li> <li>– Jürg Baumann, SVP</li> <li>– René Bosshard, Ortsbürger (ohne Stimmrecht)</li> <li>– Christian Pauli, FDP</li> <li>– Michael Merkli, Freie Wähler</li> <li>– Palit Orun, GLP</li> <li>– Marie Louise Reinert, EVP / Forum 5430</li> <li>– Lea Schmidmeister, SP / Wettigrünen</li> <li>– Christian Wassmer, CVP, Fiko Präsident</li> </ul>
Arbeitsgruppe	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Roland Kuster, Gemeindeammann (Vorsitz)</li> <li>– Urs Heimgartner, Leiter Bau- und Planungsabteilung</li> <li>– Thomas Berz, stv. Leiter Bau- und Planungsabteilung</li> <li>– Nico Waldmeier, EVU Partners AG (externer Projektleiter)</li> <li>– Markus Flatt, EVU Partners AG (stv. externer Projektleiter)</li> <li>– Thomas Zindel, GSW Treuhand AG (externer Fachberater Steuern)</li> </ul>

Die Begleitkommission nahm an ihrer Sitzung vom 25. April 2017 die rechtlichen und finanziellen Grundlagen für das Betreibermodell zur Kenntnis. Diese Grundlagen beinhalten im Wesentlichen die Eigentümerstrategie für das Sport- und Erholungszentrum Tägerhard, die Beschlussfassung zur Übertragung des Sport- und Erholungszentrums Tägerhard auf eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft, den Entwurf einer Leistungsvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Wettingen und der Sport- und Erholungszentrum Tägerhard AG, den Entwurf der Statuten der Sport- und Erholungszentrum Tägerhard AG sowie die Finanzplanung der SET AG.

### 3. Beschlussfassung

Die Einführung des geplanten Betreibermodells beim SET erfordert mehrere Rechtsgrundlagen, welche von unterschiedlichen Organen der Einwohnergemeinde Wettingen zu beschliessen sind.

Die Stimmberechtigten entscheiden über die Grundsatzfrage, ob das SET in eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft übertragen werden soll. Dies beinhaltet:

- Übertragung der Aktiven und Passiven des SET auf die SET AG. Die Einwohnergemeinde Wettingen erhält dafür eine Beteiligung mit einem nominalen Aktienkapital von 1.0 Mio. Franken. Weiter werden die Mittel des bereits genehmigten Baukredits zur Finanzierung der Sanierung von rund 47 Mio. Franken in den Jahren 2018 und 2019 der SET AG mittels Kapitalerhöhungen und unverzinslichen Aktionärsdarlehen durch die Einwohnergemeinde Wettingen zur Ausführung der Bauarbeiten zur Verfügung gestellt werden. Das nominale Aktienkapital wird dabei in zwei Schritten auf 5.0 Mio. Franken erhöht.
- Mit dem Entscheid zur neuen Aktiengesellschaft ist ebenfalls der Rahmen für die jährlichen finanziellen Leistungen der Einwohnergemeinde Wettingen an die SET AG verbunden. Diese sind mit 2.4 Mio. Franken limitiert.
- Zur Überbrückung des eingeschränkten Betriebs aufgrund der Sanierung<sup>0</sup> erhält die neue Sport- und Erholungszentrum Tägerhard AG während der Sanierung in den Jahren 2018 und 2019 einen Defizitbeitrag in der Höhe von maximal 2.0 Mio. Franken pro Jahr. Abhängig vom konkreten Liquiditätsbedarf kann die Einwohnergemeinde der Sport- und Erho-

lungszentrum Tägerhard AG zusätzliche, rückzahlbare Darlehen im Umfang von max. 2.0 Mio. Franken gewähren.

- Der Gemeinderat erhält den Auftrag, diese Beschlüsse zu vollziehen.

Der Einwohnerrat stellt zuhanden der oben erwähnten Volksabstimmung Antrag an die Stimmberechtigten.

Bei Zustimmung der Stimmberechtigten konkretisiert der Gemeinderat den erwähnten Beschluss betreffend die Übertragung des SET auf eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft durch eine Leistungsvereinbarung, welche die gegenseitigen Rechte und Pflichten der zukünftigen SET AG und der Einwohnergemeinde Wettingen definiert. Schliesslich gibt der Gemeinderat in seiner Funktion als Eigentümerversorger die Statuten der zukünftigen SET AG vor. Diese bilden die organisationsrechtliche Grundlage für die gemeindeeigene Aktiengesellschaft.

Die Leistungsvereinbarung sowie die Statuten werden erst nach einer Zustimmung der Stimmberechtigten abgeschlossen bzw. erlassen. Die formelle Genehmigung der Statuten erfolgt erst an der ersten Generalversammlung der SET AG.

#### 4. Konzept des Betreibermodells

Die Arbeiten für die Rechtsformänderung des Elektrizitäts- und Wasserwerks Wettingen und die Analyse diverser ähnlicher Sportanlagen haben deutlich gemacht, dass die Betreibergesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft eine ideale Betriebsform wäre.

Basierend auf den umfangreichen Vorarbeiten im Kontext der geplanten Sanierung des SET (insb. Ber AG BeMo 14. März 2014, Ber AG BeMo 13. April 2012 und Machbarkeitsstudie Tägerhard 11. September 2007) sowie eines systematischen Vergleichs mit Betreibermodellen anderer Sportanlagen (Dielsdorf, Luzern, Worb und Zuchwil) wurde für das SET ein auf die Situation in der Einwohnergemeinde Wettingen massgeschneidertes Konzept mit folgenden Eckwerten entwickelt:

Thema	Ausprägung
Rechtsform	Die Betreibergesellschaft hat die Rechtsform einer <b>Aktiengesellschaft</b> im Sinne von Art. 620 ff. Obligationenrecht.
Eigentum	Die Betreibergesellschaft ist im <b>alleinigen Eigentum</b> der Einwohnergemeinde Wettingen. Die Einwohnergemeinde Wettingen hält 100 % der Aktien der Betreibergesellschaft. Eine Veränderung im Aktionariat der Betreibergesellschaft unterliegt der Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wettingen.
Anlagen	Die bestehenden Anlagen (inkl. Parkplätze) und die Sporthalle werden vor der Sanierung auf die Betreibergesellschaft <b>überführt</b> . Die Betreibergesellschaft ist für die Sanierung bzw. für die Realisierung des Bauprojekts nach Vorgaben der Einwohnergemeinde Wettingen zuständig. Die neuen Anlagen werden in der neuen Gesellschaft aktiviert und abgeschrieben. Der Unterhalt erfolgt ebenfalls durch die neue Gesellschaft. Die Überführung der Anlagen auf die Betreibergesellschaft hat zur Folge, dass die Anlage nach der Sanierung <b>„aus einer Hand“</b> geführt und betrieben wird (Sicherstellung einer „unité de doctrine“). Die Zuständigkeitsbereiche von Betreibergesellschaft und Einwohnergemeinde Wettingen sind klar abgegrenzt. Die von anderen Sportanlagen gemachten Erfahrungen zeigen, dass der zukünftige Betrieb effizienter wahrgenommen werden kann, wenn das Anlageeigentum und die betriebliche Verantwortung bei der gleichen Organisation liegen. Andernfalls besteht eine latente Gefahr von unterschiedlichen und möglicherweise sogar divergierenden Interessen. Eine Abweichung von dieser Empfehlung sollte nur bei relevanten Gründen vorgenommen werden.

Thema	Ausprägung
Grundstück	Die Eigentümerin des Grundstücks ist nach wie vor die <b>Ortsbürgergemeinde Wettingen</b> . Das bestehende <b>Baurecht</b> (bis ins Jahr 2069) wird von der Einwohnergemeinde Wettingen auf die Betreibergesellschaft übertragen.
Betrieb	Die Betreibergesellschaft ist <b>selbständig und abschliessend</b> für Führung, Betrieb und Unterhalt des SET nach kaufmännischen Grundsätzen zuständig. Der Verantwortungsbereich erstreckt sich dabei über sämtliche Anlageteile. Die Betreibergesellschaft muss unkompliziert, rasch und flexibel auf Kundenbedürfnisse eingehen können. Der Verwaltungsrat ist gegenüber der Einwohnergemeinde Wettingen für einen wirtschaftlichen Betrieb verantwortlich.
Personal	Das fest angestellte Personal des SET wird grundsätzlich weiter beschäftigt. Dem Personal wird der <b>Besitzstand während zwei Jahren</b> garantiert.
Führung, Steuerung und Aufsicht	Der <b>Gemeinderat</b> nimmt zukünftig die <b>Interessen der Einwohnergemeinde Wettingen</b> gegenüber der Betreibergesellschaft wahr. Er legt die Eigentümerstrategie fest, er schliesst mit der Betreibergesellschaft eine Leistungsvereinbarung ab, er übt die Aktionärsrechte aus und er ist mit einem Gemeinderat im grundsätzlich fachlich besetzten Verwaltungsrat der Betreibergesellschaft vertreten.
Finanzierung	<p>Die finanzielle Konstellation ist so auszugestalten, dass bei einer <b>effizienten und innovativen Bewirtschaftung</b> der operative Betriebsgewinn vor Investitionsbeiträgen sowie vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) der Betreibergesellschaft positiv ist. Es versteht sich von selbst, dass auch eine Betreibergesellschaft aus Anlageteilen, welche strukturell bedingt defizitär sind, keine Gewinne generieren kann. Insgesamt wird von der Betreibergesellschaft unter Berücksichtigung der folgenden finanziellen Leistungen der Einwohnergemeinde Wettingen jedoch eine ausgeglichene Rechnung erwartet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Betriebsbeitrag</b> für gemäss Leistungsvereinbarung geforderte betriebliche Leistungen bzw. Vergünstigungen (Subjektfinanzierung) oder den Fall eines nachhaltig negativen Jahresergebnisses</li> <li>– <b>Investitionsbeitrag</b> für Abschreibungen und Fremdkapitalzinsen (Objektfinanzierung)</li> </ul> <p>Mit dem Betreibermodell ist beim Betrieb ein Wechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung vorgesehen. Die finanziellen Leistungen der Einwohnergemeinde Wettingen basieren auf transparenten Subventionen von spezifischen Kundengruppen und Leistungsbezügen. Die Zahlung der finanziellen Leistungen erfolgt gemäss Abrechnung an die SET AG.</p> <p>Die Einwohnergemeinde Wettingen entschädigt die SET AG für die von ihr geforderten Subventionen der Vereine der Einwohnergemeinde Wettingen (Nutzung von Schwimmbahnen und Eisfeldern, Nutzung der Sporthalle und des Kongresssaals für nicht-kommerzielle Kultur- und Sportanlässe sowie Nutzung der Sporthalle für regelmässige Trainings).</p> <p>Hingegen werden die von der Einwohnergemeinde Wettingen geforderten Subventionen für Einwohnerinnen und Einwohnern der Einwohnergemeinde Wettingen (Jahres- und Saisonabonnemente für Hallenbad, Gartenbad und Kunsteisbahn), für schulpflichtige Kinder (Hallenbad, Gartenbad und Kunsteisbahn) nicht entschädigt.</p> <p>Aufgrund der teilweisen Steuerpflicht der SET AG ist eine gemischte Finanzierung mit 20 Mio. Franken Eigenkapital (5 Mio. Franken Aktienkapital und 15 Mio. Franken Kapitaleinlagereserven) und total 34 Mio. Franken Fremdkapital mittels Darlehen der Einwohnergemeinde vorgesehen. Die anteilige Fremdfinanzierung führt zu einer Reduktion des steuerbaren Eigenkapitals der SET AG und damit zu einer Begrenzung der Kapitalsteuern auf rund Fr. 40'000.00 pro Jahr. Von diesem Steuerbetrag erhält die Einwohnergemeinde wiederum ein Drittel.</p>

## 5. Argumente für das Betreibermodell

Grundsätzlich geht es mit dem Betreibermodell darum, die langfristige Wettbewerbsfähigkeit des SET in einem zunehmend härteren wirtschaftlichen Umfeld zu stärken und damit den Einwohnerinnen und Einwohnern der Einwohnergemeinde Wettingen ein kundenorientiertes Angebot im Sport-, Freizeit- und Erholungsbereich unterbreiten zu können. Das SET steht zunehmend unter Druck, sein Angebot im Vergleich zu anderen lokalen und auch regionalen Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen attraktiv zu gestalten. Es gibt heute für das SET keine „Absatzgarantie“ mehr. Insbesondere folgende vier Schlüsselargumente sprechen aus der Sicht des Gemeinderats für ein Betreibermodell:

### - **Steigerung der Agilität**

Mit einer Betreibergesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts erwartet der Gemeinderat eine stärkere Ausrichtung des Betriebs auf die sich verändernden Kundenbedürfnisse. Damit verbunden erwartet der Gemeinderat auch bessere wirtschaftliche Ergebnisse und damit eine finanzielle Entlastung der Einwohnergemeinde Wettingen im Vergleich zur aktuellen Situation als unselbständiges Unternehmen. Die Wettbewerbsfähigkeit des Betriebs im Vergleich zu anderen Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen und die Kundenorientierung der Mitarbeitenden sollen nachhaltig positiv beeinflusst werden.

### - **Transparente Finanzen**

Aufgrund der mit dem Betreibermodell verbundenen Rechtsformänderung ist eine deutlich höhere finanzielle Transparenz zu erwarten. Durch die Entflechtung der Rechnung sowie die Einführung einer betriebswirtschaftlichen Kosten- und Leistungsrechnung wird die finanzielle Führung verbessert. Da nicht mehr die öffentlich-rechtlichen Haushaltsvorschriften für Gemeinden, sondern die Vorgaben des neuen Rechnungslegungsrechts als Teil des Obligationenrechts gelten, wird auch die Vergleichbarkeit und Verständlichkeit erhöht. Dazu gehört auch eine unabhängige und ordentliche Revision. Die Einwohnergemeinde Wettingen als Eigentümerin sowie die Bürgerinnen und Bürger als Nutzer des SET erhalten einen besseren Einblick in die wirtschaftliche Situation des SET. Die finanziellen Leistungen der Einwohnergemeinde Wettingen und deren Verwendungszweck werden besser nachvollziehbar.

### - **Trennung von politischer und unternehmerischer Führung**

Mit einer Betreibergesellschaft wird das SET rechtlich und finanziell von der Einwohnergemeinde Wettingen getrennt. Der Verwaltungsrat ist abschliessend für die Führung der Betreibergesellschaft verantwortlich und haftet für seine Handlungen persönlich. Aus diesem Grund wird der Verwaltungsrat primär fachlich statt politisch zusammengesetzt. Als Eigentümerin erhält die Einwohnergemeinde Wettingen entsprechende Möglichkeiten, der Betreibergesellschaft die politisch notwendigen Rahmenbedingungen vorzugeben. Die unternehmerische Umsetzung ist anschliessend Sache des Verwaltungsrates.

### - **Künftige Investitionen**

Alle künftigen Investitionen (z.B. Werterhaltung oder Erweiterungen) werden durch die Betreibergesellschaft geplant, umgesetzt und finanziert. Im Jahr 2023 ist beispielsweise die Sanierung des Gartenbades vorgesehen.

## 6. Folgen der Einführung eines Betreibermodells

Nachfolgend werden die wichtigsten Folgen der Einführung des geplanten Betreibermodells dargelegt bzw. es werden die zu erwartenden Auswirkungen auf die verschiedenen Anspruchsgruppen aufgezeigt:

- 
- Das Betreibermodell hat keine Auswirkung auf die Stellung der Einwohnergemeinde Wettingen als **Eigentümerin**. Sie wird Alleinaktionärin der SET AG. Eine Veränderung im Aktionariat der SET AG unterliegt in jedem Fall der Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wettingen. Zudem nimmt der Gemeinderat die Interessen der Einwohnergemeinde Wettingen durch ein Mitglied im Verwaltungsrat wahr. Aufgrund der Beitragspflicht der Einwohnergemeinde Wettingen müssen Investitionen von mehr als 2 Mio. Franken vom Gemeinderat auf Antrag des Verwaltungsrates genehmigt werden. Das nominale Aktienkapital in der Höhe von 5.0 Mio. Franken wird aus dem bestehenden Anlagevermögen des SET und aus Teilen des Baukredits gebildet, ist entsprechend voll libertiert.
  - Mit der Einführung des geplanten Betreibermodells kann die Einwohnergemeinde Wettingen als „**Bestellerin**“ einen effizienteren Betrieb erwarten. Aufgrund der zukünftigen unternehmerischen Freiheiten darf gestützt auf die aktuelle finanzielle Kalkulation eine wirtschaftlichere Leistungserbringung von der SET AG im Vergleich zur aktuellen Situation des SET erwartet werden.
  - Die Preise für die **Kundinnen und Kunden** werden zukünftig durch den Verwaltungsrat der SET AG abschliessend verantwortet. Diese haben sich an den Marktverhältnissen zu orientieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Einwohnergemeinde Wettingen in der Leistungsvereinbarung von der SET AG entsprechenden Vergünstigungen für Vereine der Einwohnergemeinde Wettingen, für Einwohnerinnen und Einwohner der Einwohnergemeinde Wettingen, für schulpflichtige Kinder und für Schulklassen der Einwohnergemeinde Wettingen fordert.
  - Die bestehenden Vertragsverhältnisse mit **Lieferanten und anderen Geschäftspartnern** bleiben unverändert. Die SET AG wird bei diesen Verträgen Rechtsnachfolger des SET. Auch untersteht die SET AG weiterhin den einschlägigen Submissionsvorschriften. Das Betreibermodell hat folglich keine Auswirkungen auf die Vergabe von Aufträgen durch die SET AG.
  - Die **Mitarbeitenden** des SET werden zukünftig von der SET AG auf der Basis von privatrechtlichen Arbeitsverträgen beschäftigt. Der Besitzstand der fest angestellten Mitarbeitenden wird für zwei Jahre garantiert.
  - Mit dem Betreibermodell verbunden sind sowohl auf der strategischen als auch auf der operativen Ebene Anpassungen in der **Organisation** zu erwarten. Auf der strategischen Ebene wird neu ein primär fachlich zusammengesetzter Verwaltungsrat mit umfassenden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten eingesetzt. Auf der operativen Ebene wird die vom zukünftigen Verwaltungsrat gewählte Geschäftsführung zuständig sein und bei Bedarf entsprechende organisatorische Anpassungen (insb. Strukturen und Abläufe) vornehmen.
  - Mit dem Betreibermodell wird die bisherige, öffentlich-rechtlich statuierte Haftung der Einwohnergemeinde Wettingen aufgehoben. Eine Aktiengesellschaft haftet aus rechtlicher Sicht gegenüber ihren **Gläubigern** ausschliesslich mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Mittels der geplanten Gemeindebeiträge (Betriebs- und Investitionsbeiträge) sowie der Defizitbeiträge erhält die SET AG jedoch von der Gemeinde die für ihre Geschäftstätigkeit notwendige finanzielle Absicherung.

## **7. Eigentümerstrategie für das Sport- und Erholungszentrum Tägerhard**

Die Eigentümerstrategie ist das oberste Führungsinstrument des Gemeinderates für das SET. Die Eigentümerstrategie gibt die strategischen Rahmenbedingungen für die mittel- bis langfristige Entwicklung des SET aus Sicht des Gemeinderats vor. Sie enthält politische Vorgaben im Rahmen des an das Unternehmen delegierten Auftrags und wahrt gleichzeitig die erforderliche unternehmerische Autonomie.

In der Eigentümerstrategie werden die Ziele und Vorgaben der Eigentümerin ausformuliert. Zu den wichtigsten Zielen gehören die Ausgestaltung der Betreibergesellschaft als gemeindeeigene Aktiengesellschaft, das Management der Anlage aus einer Hand (inkl. Übertragung der Anlagen auf die Aktiengesellschaft), die Gewährleistung eines vielseitigen und ansprechenden Angebots von Sport-, Freizeit- und Erholungsdienstleistungen sowie die Durchführung von Events, wie die Sommernutzung der Eisfelder für Open Air Anlässe, Ausstellungen usw. zu wettbewerbsfähigen Bedingungen sowie die Erzielung eines positiven operativen Betriebsergebnisses vor Investitionsbeiträgen sowie vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA). Die wichtigsten Vorgaben betreffen die Führung, Steuerung, Effizienz und Transparenz der SET AG.

Die Eigentümerstrategie ist nicht Gegenstand der Beschlussfassung durch den Einwohnerrat und die Stimmberechtigten. Änderungen werden dem Einwohnerrat zur Kenntnis gebracht.

## **8. Beschluss betreffend die Übertragung des Sport- und Erholungszentrums Tägerhard auf eine privatrechtliche Aktiengesellschaft**

Der Beschluss bildet die gesetzliche Grundlage für die zukünftige Aufgabenerfüllung durch die gemeindeeigene Aktiengesellschaft. Nachstehend sind die Inhalte der vier Abschnitte aufgezeigt.

- Im ersten Abschnitt „Gründung einer Aktiengesellschaft“ erfolgt die Aufgabenübertragung von der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsabteilung auf die selbständige gemeindeeigene Aktiengesellschaft. Die Einwohnergemeinde Wettingen ist Alleineigentümerin und hält 100 % der Aktien. Eine Veränderung im Aktionariat der SET AG unterliegt der Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wettingen. Dem Gemeinderat wird in seiner Funktion als Eigentümerversorger die Kompetenz übertragen, die der Einwohnergemeinde Wettingen zustehenden Aktionärsrechte wahrzunehmen. Der Gemeinderat ist mit einem Mitglied im Verwaltungsrat der SET AG vertreten.
- Im zweiten Abschnitt „Auftrag und Leistungsvereinbarung“ wird der SET AG ein Auftrag erteilt. Im Vordergrund stehen dabei die Führung, der Betrieb und der Unterhalt des SET. Die Einzelheiten werden in einer Leistungsvereinbarung geregelt. Der Gemeinderat wird ermächtigt, diese mit der SET AG abzuschließen.
- Im dritten Abschnitt „Finanztechnische Bestimmungen“ wird definiert, dass sämtliches betriebsbedingte und geschäftsnotwendige Umlaufvermögen sowie Sachanlage- und Finanzvermögen der SET auf dem Wege der Sacheinlage in die gemeindeeigene Aktiengesellschaft eingebracht wird. Weiter wird die Refinanzierung des eingebrachten Anlage- und Umlaufvermögens mittels Übernahme bisheriger Verpflichtungen, mittels möglicher Aktionärsdarlehen durch die Einwohnergemeinde Wettingen sowie durch die Bildung von Eigenkapital erläutert.
- Im vierten Abschnitt „Übergangs- und Schlussbestimmungen“ wird der Besitzstand während zwei Jahren für das fest angestellte Personal des SET geregelt sowie der Gemeinderat mit dem Vollzug des Beschlusses beauftragt. Weiter wird der Gemeinderat ermächtigt, den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung der bisherigen rechtlichen Grundlagen zu bestimmen.

men. Vorgesehen ist, dass das bisherige Recht im Sinne einer Übergangslösung weiter gilt, bis die SET AG die entsprechenden Ausführungsvorschriften erlassen hat.

Der Beschluss stellt den politischen Auftrag an die gemeindeeigene Aktiengesellschaft dar. Er setzt die politischen Grenzen, innerhalb derer die gemeindeeigene Aktiengesellschaft tätig sein kann.

## **9. Leistungsvereinbarung**

Besteht eine gesetzliche Grundlage für die Aufgabenübertragung (Beschluss), ist ein zusätzlicher Vertrag (Leistungsvereinbarung) zwar rechtlich nicht zwingend erforderlich, aber angezeigt, um die (Grundsatz-) Bestimmungen des Beschlusses auf untergeordneter Stufe zu konkretisieren. Damit kann der Beschluss selbst auf das rechtlich Erforderliche und politisch Wesentliche beschränkt werden. Für den Abschluss der Leistungsvereinbarung ist der Gemeinderat zuständig. Die Leistungsvereinbarung enthält im Wesentlichen Bestimmungen über nachfolgende Sachverhalte:

- Entgeltliche und unentgeltliche Leistungen der SET AG im Auftrag der Einwohnergemeinde Wettingen (inkl. Diskriminierungsverbot)
- Rabattlogik für Vereine, für Einwohnerinnen und Einwohner sowie für schulpflichtige Kinder
- Entschädigung der SET AG durch die Einwohnergemeinde Wettingen in Form von Betriebs- und Investitionsbeiträgen
- Beiträge der Einwohnergemeinde Wettingen für unverschuldete, im wesentlichen Ausmass nicht beeinflussbare, länger andauernde Ereignisse (Defizitgarantie)
- Weitere Pflichten der SET AG in Bezug auf Information und Berichterstattung sowie Versicherungen

## **10. Statuten der Sport- und Erholungszentrum Tägerhard AG**

Rechtliche Grundlage für die SET AG als juristische Person des Privatrechts sind deren Statuten. Diese basieren auf den Musterstatuten des Handelsregisteramts. Die Statuten sind durch die Eigentümerin bzw. die SET AG zu errichten. Gemeindeintern ist dazu der Gemeinderat zuständig, der die Rechte der (einzigen) Aktionärin, der Einwohnergemeinde Wettingen, ausübt. Der Beschluss der Stimmberechtigten ermächtigt und verpflichtet den Gemeinderat zum Vollzug der gefassten Beschlüsse, wozu auch die eigentliche Gründung der SET AG gehört.

Die vorgesehenen Statuten enthalten, wie für aktienrechtliche Statuten üblich, zu einem guten Teil Vorschriften, die bereits im Obligationenrecht selbst enthalten und verpflichtend sind. Das gilt etwa für die Befugnisse der Generalversammlung und des Verwaltungsrats. Besonders auf die SET AG zugeschnitten sind namentlich die Artikel betreffend Firma, Sitz und Dauer sowie Zweck. Geregelt ist weiter auch die Zusammensetzung des Verwaltungsrates.

## **11. Anpassungen des bisherigen kommunalen Rechts**

Die Gemeindeordnung vom 16. Oktober 2003 ist von der Einführung des geplanten Betreibermodells nicht betroffen. Hingegen müssen verschiedenen Reglemente ausser Kraft gesetzt werden.

## **12. Zukünftige Kompetenzen der verschiedenen Organe**

Mit der Einführung des geplanten Betreibermodells wird mit dem Verwaltungsrat der SET AG ein neues, bisher nicht bestehendes Gremium mit wichtigen Aufgaben betraut. Die nachfolgende Tabelle zeigt die wichtigsten zukünftigen Kompetenzen der verschiedenen Organe:

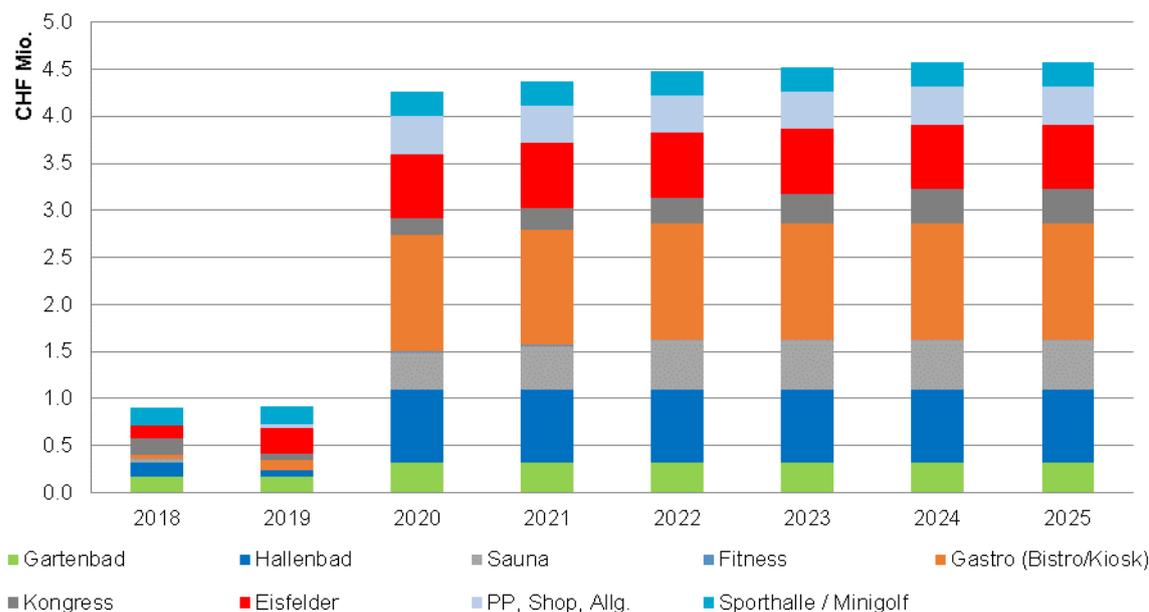
Organe	Kompetenzen
Souverän	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Beschluss zur Übertragung der Aufgaben auf die SET AG</li> <li>– Beschluss über Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse der Einwohnergemeinde Wettingen am Aktienkapital der SET AG</li> <li>– Beschluss über den Rahmen der jährlichen finanziellen Leistungen der Einwohnergemeinde Wettingen an die SET AG</li> </ul>
Einwohnerrat	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Genehmigung des Beschlusses zur Aufgabenübertragung zuhanden des Souveräns</li> <li>– Wahrnehmung der Oberaufsicht über alle Gemeindeorgane</li> <li>– Ausübung der politischen Rechte bzw. der parlamentarischen Instrumente gemäss Gemeindeordnung</li> </ul>
Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Festlegung der Eigentümerstrategie</li> <li>– Beaufsichtigung der SET AG in der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben</li> <li>– Definition und Genehmigung der Leistungsvereinbarung</li> <li>– Ausübung der Aktionärsrechte (insb. Vertretung der Aktien in der Generalversammlung)</li> <li>– Genehmigung von Investitionen der SET AG von über 2 Mio. Franken</li> <li>– Vertretung im Verwaltungsrat der SET AG mit einem Mitglied</li> </ul>
Verwaltungsrat der SET AG	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Oberleitung der Gesellschaft</li> <li>– Definition der Unternehmensstrategie</li> <li>– Festlegung der Organisation der Gesellschaft</li> <li>– Erlass von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Festlegung der Grundsätze für die Preispolitik</li> <li>– Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung</li> </ul>
Beirat (Beratendes Gremium ohne Weisungsrecht)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wird aus Vertretern der Sportvereine, der Kulturvereine, der Schulen und der Geschäftsleitung der SET AG gebildet</li> <li>– Die Anliegen der Nutzer werden eingebracht</li> <li>– Es besteht ein Antragsrecht, jedoch kein Weisungsrecht</li> </ul>

### 13. Annahmen und Grundlagen der Finanzplanung

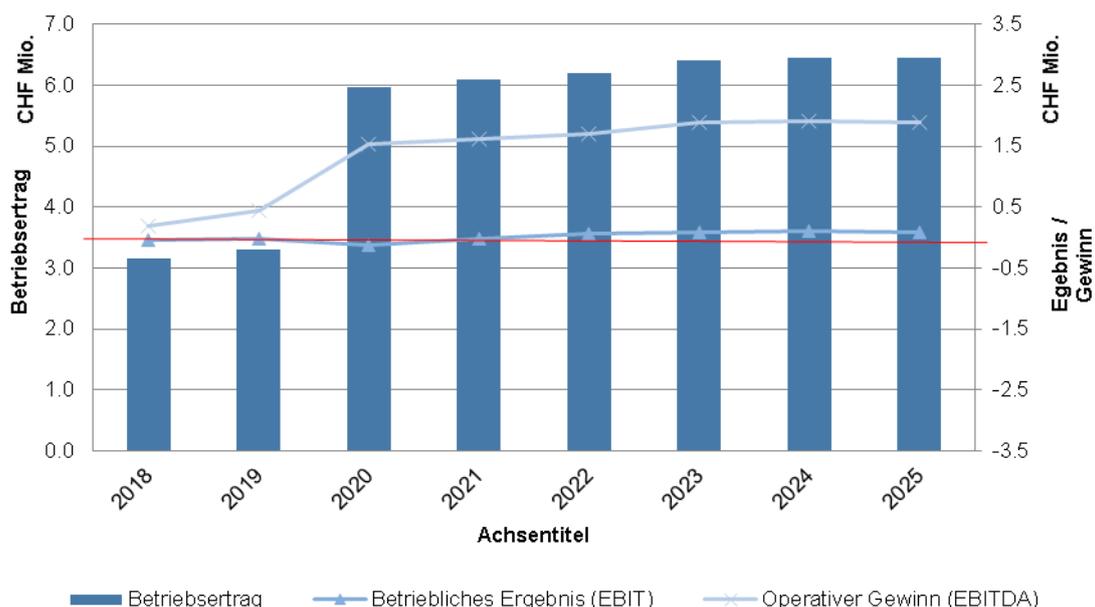
Die aktuelle Finanzplanung für die SET AG geht von einem geplanten Buchwert der bestehenden Anlagen von rund 7.2 Mio. Franken per Ende 2017 und einem Neubau mit einem Volumen von rund 47 Mio. Franken aus. Die erneuerten Anlagen (Hallenbad, Sauna, Fitness, gedecktes und offenes Eisfeld, inkl. Gastro- und Kongressbereich) sowie die bestehenden Anlagen (Gartenbad, Sporthalle und Minigolf) werden von der SET AG betrieben. Die Betriebs- und Unterhaltskosten werden prozentual zur Investitionssumme bzw. ausgehend von entsprechenden Erfahrungswerten kalkuliert. Personell wird mit einem Stellenplan von ca. 16 Vollzeitstellen gerechnet (inkl. Gastro- und Kongressbereich, exkl. temporäres Personal). Während das Fitness weiterhin von Dritten betrieben und nur die Infrastruktur bereitgestellt und vermietet werden soll, soll der Gastro- und Kongressbereich neu durch die SET AG selbst betrieben werden.

Mit den geplanten Eintrittten sowie den moderat erhöhten Preisen soll nach Abschluss der Bauphase ab 2020 ein Jahresumsatz vor Gemeindebeiträgen (Betriebs- und Investitionsbeiträge) zwischen 4.2 Mio. und 4.6 Mio. Franken pro Jahr realisiert werden können. Dieser betriebliche Umsatz sowie die für die Vergünstigen von der Einwohnergemeinde Wettingen bezahlten Betriebsbeiträge von rund 0.2 Mio. Franken pro Jahr sollen die geplanten Betriebskosten decken, so dass ein leicht positives operatives Betriebsergebnis vor Investitionsbeiträgen sowie vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) resultiert („schwarze Null“).

### Umsatzentwicklung pro Bereich (ohne Gemeindebeiträge)



### Plan-Erfolgsrechnungen



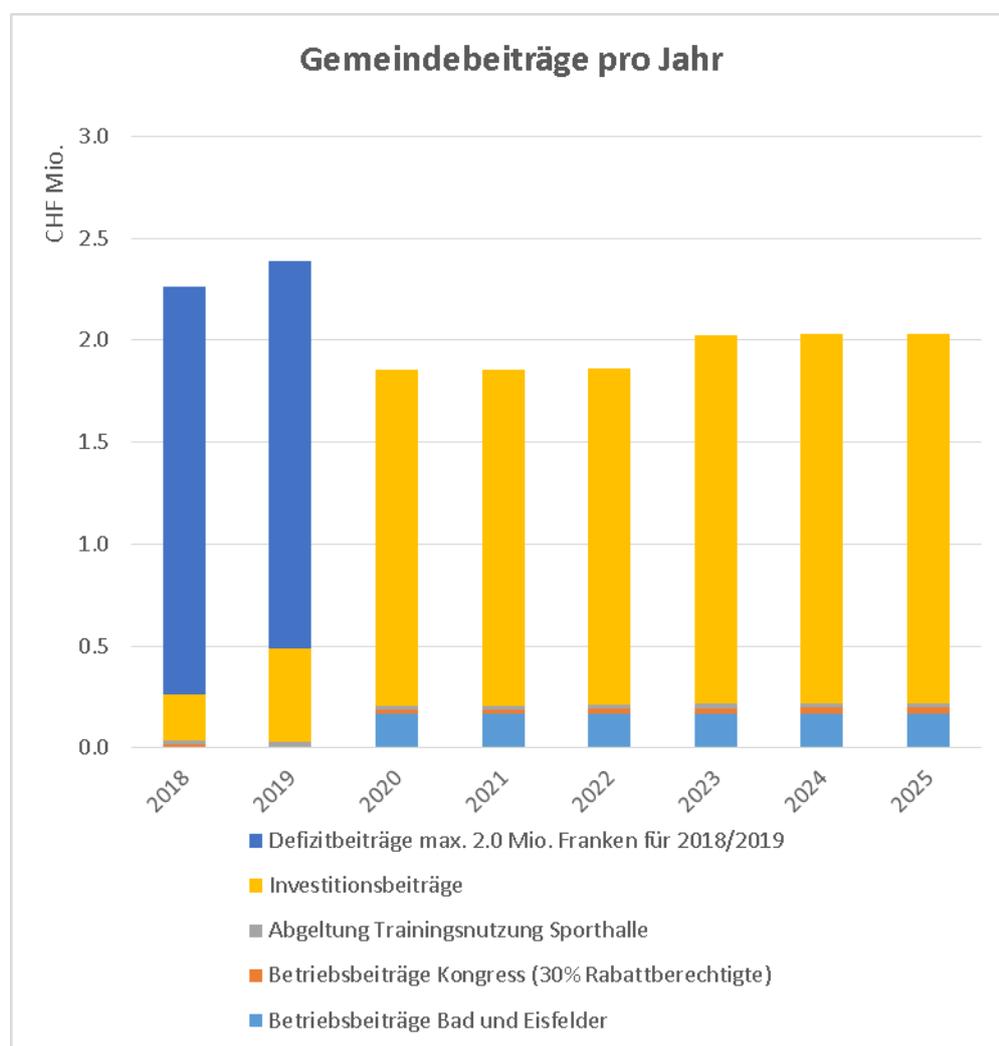
Durch das leicht positive Betriebsergebnis sowie die Finanzierung der Abschreibungen und Kapitalkosten durch die Einwohnergemeinde Wettingen (Investitionsbeiträge) wird die SET AG die Möglichkeit haben, mittelfristig minimale Gewinne zu erwirtschaften. Damit soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, gewisse betriebliche Reserven für Ersatzinvestitionen oder die Finanzierung neuer Angebote aus eigenen Mitteln zu realisieren. Zudem sollen Schwankungsreserven für (auch wetterbedingte) schlechtere Geschäftsjahre geschaffen werden, so dass die finanzielle Planungssicherheit für die Einwohnergemeinde Wettingen erhöht wird.

Die Finanzplanung wurde parallel zum Bauprojekt weiterentwickelt und dem aktuellen Projektstand angepasst. Der Finanzplanung liegen aus Sicht des Gemeinderates konservative Annahmen zu Grunde. Das nun ab 2022 ausgewiesene, leicht positive Jahresergebnis ist zur

Hauptsache aufgrund der zusätzlichen Einnahmen aus der Parkplatzbewirtschaftung sowie aufgrund der eingerechneten Gemeindebeiträge (Betriebs- und Investitionsbeiträge) möglich.

#### 14. Zukünftige finanzielle Beiträge durch die Einwohnergemeinde Wettingen

Die SET AG ist zukünftig für ihre finanzielle Situation eigenverantwortlich. Basierend auf einer breit abgestützten und auf das Bauprojekt abgestimmten Finanzplanung entrichtet die Einwohnergemeinde Wettingen der SET AG ab 1. Januar 2018 jährlich einen Betriebs- und einen Investitionsbeitrag. Die aktuelle Finanzplanung geht dabei von ordentlichen Gemeindebeiträgen ab 2020 von total 1.9 bis 2.1 Mio. Franken pro Jahr aus. Danach sind die Beiträge inkl. der Defizitbeitrag auf 2.4 Mio. Franken pro Jahr limitiert. Im Jahr 2016 betrug der Zuschuss an das Sport- und Erholungszentrum Tägerhard insgesamt 1.7 Mio. Franken. Dabei ist zu beachten, dass die Abschreibungskosten der noch nicht sanierten Anlage mit 0.42 Mio. Franken wesentlich tiefer sind, als nach der Sanierung.



Mit dem Betriebsbeitrag von gesamthaft rund 0.2 Mio. Franken pro Jahr soll der SET AG ein positives Betriebsergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) ermöglicht werden. Er bemisst sich aufgrund der effektiven Leistungen, die gemäss der Leistungsvereinbarung von der Einwohnergemeinde Wettingen gefordert und von der SET AG zu erbringen sind. Es handelt sich hierbei um Subventionen für Vereine der Einwohnergemeinde Wettingen für die exklusive Nutzung von Schwimmbahnen und von Eisfeldern sowie für die Nutzung der Sporthalle und des Kongresssaals für nicht-kommerzielle Kultur- und Sportanlässe. Mit dem

Investitionsbeitrag von rund 1.6 bis 1.8 Mio. Franken pro Jahr soll der Kapitaldienst (Abschreibungen und Fremdkapitalzinsen) der SET AG vollumfänglich abgegolten werden. Er bemisst sich aufgrund der über die effektive Nutzungsdauer der Anlagen festgelegten betriebswirtschaftlichen Abschreibungen und der effektiven Darlehenszinsen. Durch die Sanierung des SET steigt der Investitionsbeitrag ab 2020 zur Refinanzierung der neuen Anlagenteile an. Die im 2023 geplante Sanierung des Gartenbades kann von der SET AG bereits selber finanziert werden und führt ab 2023 zu einer leichten Erhöhung des Investitionsbeitrages.

Der Einwohnergemeinde Wettingen selber obliegt die Refinanzierung des bereits genehmigten Baukredits. Aufgrund der Einbringung der Mittel zur Umsetzung der Sanierung in Form von Kapitalerhöhungen und in Form von unverzinslichen Aktionärsdarlehen in die SET AG, bleiben diese Mittel aus Sicht der Einwohnergemeinde langfristig gebunden. Die entsprechenden Fremdfinanzierungskosten müssen von der Einwohnergemeinde Wettingen zusätzlich zu den Gemeindebeiträgen getragen werden. Sofern die SET AG aufgrund ihrer Ertragsituation und der Refinanzierung der Abschreibungen Überschussliquidität erwirtschaftet, kann diese von der SET AG der Einwohnergemeinde Wettingen durch Rückzahlungen der Aktionärsdarlehen reduziert werden. Dies ermöglicht, trotz rechtlicher Trennung, eine optimale Liquiditätsbewirtschaftung.

Es steht der SET AG offen, mit weiteren Gemeinden separate Regelungen zu vereinbaren. Diese dürfen die Einwohnergemeinde Wettingen jedoch weder diskriminieren noch finanziell benachteiligen.

## **15. Beteiligung der Einwohnergemeinde Wettingen**

Das nominale Aktienkapital der SET AG wird bei der Gründung bzw. der anschliessenden Sacheinlage der bestehenden Anlagen auf anfänglich 1.0 Mio. Franken (1'000 Namenaktien zu nominal je Fr. 1'000.00) festgelegt. Die Höhe des Aktienkapitals hat keine unmittelbare wirtschaftliche Relevanz für die SET AG. Es wird jedoch im Handelsregister eingetragen. Aufgrund des zum heutigen Zeitpunkt erwarteten Bilanzbildes nach der Tägi-Sanierung (Bilanzsumme von rund 54.0 Mio. Franken) sowie unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenfinanzierung von rund 30 % wird das Aktienkapital in zwei Schritten auf nominal 5.0 Mio. Franken erhöht. Zu erwartende Verluste in der Anfangsphase der Gesellschaft sowie bei mehreren aufeinander folgenden schlechten Geschäftsjahren (z.B. in Folge schlechten Wetters) können mit dem Aktienkapital sowie den geplanten Kapitaleinlagereserven von 15.0 Mio. Franken ohne gesellschaftsrechtliche Folgen absorbiert werden. Die restlichen für die Sanierung des SET notwendigen Mittel, werden der SET AG mittels unverzinslichen Aktionärsdarlehen von der Einwohnergemeinde Wettingen zur Verfügung gestellt. Das zukünftige Eigenkapital sowie die Aktionärsdarlehen werden dabei aus dem bestehenden Anlagevermögen des SET und aus dem Baukredit gebildet.

Die 100 %-Beteiligung der Einwohnergemeinde Wettingen an der SET AG wird mit dem per 1. Januar 2018 effektiven Wert der Sacheinlage vor Baubeginn in der Gemeinderechnung im Verwaltungsvermögen bilanziert werden.

Die Abteilung Finanzen beurteilt das finanzielle Risiko aus der Sicht der Einwohnergemeinde mit der Gründung und dem Betrieb der SET AG als gering. An der Risikosituation der Einwohnergemeinde ändert sich mit der rechtlichen Trennung des Betriebs nichts, da die Einwohnergemeinde auch heute schon sämtliche Kosten und das Defizitrisiko des Sport- und Erholungszentrums Tägerhard als Zuschussbetrieb trägt.

## 16. Angestrebtes Terminprogramm zur Realisierung

Als Stichtag der Einführung des geplanten Betreibermodells ist der 1. Januar 2018 vorgesehen. Den weiteren Arbeiten liegt folgender angestrebter Zeitplan zu Grunde:

22. Juni 2017	Beschlussfassung im Einwohnerrat
24. September 2017	Entscheid durch die Stimmberechtigten

Bei Zustimmung der Stimmberechtigten zum Betreibermodell:

Oktober 2017	Bargründung der Aktiengesellschaft durch den Gemeinderat
31. Dezember 2017	Jahresabschluss durch das SET
April 2018	Prüfung des Kapitalerhöhungsberichts durch die zukünftige Revisionsstelle
Mai 2018	Kapitalerhöhung mittels Sacheinlage bzw. Vollzug des Betreibermodells (rückwirkend per 1. Januar 2018)

## 17. Stellungnahmen der eidgenössischen und kantonalen Behörden

Die Arbeitsgruppe hat die erforderlichen Vorabklärungen mit den eidgenössischen und kantonalen Steuerbehörden sowie mit der kantonalen Gemeindeabteilung im Zeitraum von März 2017 bis April 2017 vorgenommen.

In der rechtsverbindlichen Stellungnahme der eidgenössischen Steuerbehörde (ESTV) wurde die beantragte Steuerbefreiung der SET AG aufgrund ihres gemeinnützigen Zwecks in Bezug auf die Emissionsabgabe vollständig bestätigt. Im Weiteren wurde die Steuerbefreiung bei der Umsatzabgabe in Kontext der geplanten Umstrukturierung sowie die Anerkennung der Reserven aus Kapitaleinlagen für die Verrechnungssteuer rechtsverbindlich geklärt. Die Gründung der SET AG, die Ausgliederung des bestehenden Betriebs und der entsprechenden Anlagen sowie die Ausrichtung der künftigen finanziellen Beiträge der Gemeinde an die SET AG können somit in Bezug auf die indirekten Steuern ohne finanziellen Folgen erfolgen.

In der rechtsverbindlichen Stellungnahme des kantonalen Steueramtes des Kantons Aargau hinsichtlich der direkten Steuern wurde lediglich eine teilweise Steuerbefreiung gewährt. Insbesondere die nicht defizitären Bereiche Gastronomie, Messen sowie die Parkplatzbewirtschaftung wurden als steuerpflichtig beurteilt. Dies hätte für die SET AG zur Konsequenz, dass die Gewinne aus diesen Bereichen vollumfänglich steuerbar wären, wohingegen die Verluste aus den übrigen Bereichen aufgrund der Steuerbefreiung nicht hätten verrechnet werden können. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der geplanten finanziellen Gesamtergebnisse ist ein Verzicht auf die Steuerbefreiung im Falle der direkten Steuern finanziell vorteilhafter. Aufgrund der vorhandenen Finanzplanung und der möglichen Verlustverrechnung über sieben Jahre ist frühestens ab 2027 von einer möglichen Gewinnsteuerbelastung auszugehen. Aus heutiger Sicht wird sich die mittelfristige Gewinnsteuerbelastung aufgrund der geplanten Ergebnissituation auf unter Fr. 20'000.00 belaufen. Zusätzlich wird eine Kapitalsteuer im Sinne einer Sockelsteuer ab 2018 von knapp Fr. 40'000.00 pro Jahr fällig, wobei die späteren Gewinnsteuern davon in Abzug gebracht werden können. Vom jeweiligen Steuerbetrag erhält die Einwohnergemeinde Wettingen wiederum rund ein Drittel. Eine spätere, erneute Prüfung einer (Teil-)Steuerbefreiung bleibt selbstverständlich auch weiterhin möglich.

In der Stellungnahme der Gemeindeabteilung des Departementes Volkswirtschaft und Inneres wurde das geplante Vorgehen in Bezug auf die Durchführung einer obligatorischen Urnenabstimmung sowie die Verbuchung in der Rechnung der Einwohnergemeinde Wettingen bestätigt.

## 18. Stellungnahme der Begleitkommission

Die Begleitkommission unterstützt im Grundsatz die Einführung einer gemeindeeigenen Betreibergesellschaft für das SET einstimmig.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat folgenden Beschluss zu fassen:

### **BESCHLUSS DES EINWOHNERRATES**

Den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wettingen wird Zustimmung beantragt zu folgendem

#### **Gemeindebeschluss**

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wettingen,

gestützt auf §§ 2, 20 Abs. 2 lit. g und h, 55 und 66 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 sowie Art. 6 lit. e und g, 19 lit. d, g, h, k und l und 38 Abs. 2 lit. l der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wettingen vom 16. Oktober 2003

#### **beschliesst:**

1. Das Sport- und Erholungszentrum Tägerhard wird von der Rechtsform des unselbständigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsbereichs mit Aktiven und Passiven per 1. Januar 2018 auf eine selbständige privat-rechtliche Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. Obligationenrecht im vollständigen Eigentum der Einwohnergemeinde Wettingen übertragen.
2. Der Beschluss betreffend die Übertragung des Sport- und Erholungszentrums Tägerhard auf eine privatrechtliche Aktiengesellschaft gemäss Beilage 1 wird genehmigt.
3. Die Aktiven und Passiven des Sport- und Erholungszentrums Tägerhard gehen gemäss der in der Botschaft dargestellten Übertragung von Anlage- und Umlaufvermögen sowie Fremdkapital auf die neu zu gründende Aktiengesellschaft über. Der Aktivenüberschuss wird zur Liberierung des nominalen Aktienkapitals von anfänglich 1.0 Mio. Franken verwendet.
4. Die Sport- und Erholungszentrum Tägerhard AG wird zur Finanzierung der Sanierung der Anlagen mit den Mitteln des dafür genehmigten Baukredits alimentiert. Die Mittel werden der Aktiengesellschaft über Aktionärsdarlehen sowie entsprechende Kapitalerhöhungen bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt. Das nominale Aktienkapital der Aktiengesellschaft wird dabei in mehreren Schritten auf 5.0 Mio. Franken erhöht.
5. Die Einwohnergemeinde Wettingen leistet an die Sport- und Erholungszentrum Tägerhard AG einen jährlichen finanziellen Beitrag von höchstens 2.4 Mio. Franken. Dieser setzt sich aus einem Betriebsbeitrag, einem Investitionsbeitrag und einem Defizitbeitrag zusammen.
6. Zur Überbrückung des eingeschränkten Betriebs aufgrund der Sanierung kann die neue Sport- und Erholungszentrum Tägerhard AG während der Sanierung in den Jahren 2018 und 2019 einen Defizitbeitrag in der Höhe von maximal 2.0 Mio. Franken pro Jahr bean-

spruchen. Abhängig vom konkreten Liquiditätsbedarf kann die Einwohnergemeinde der Sport- und Erholungszentrum Tägerhard AG zusätzliche, rückzahlbare Darlehen im Umfang von max. 2.0 Mio. Franken gewähren.

7. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieser Beschlüsse beauftragt. Er ist namentlich berechtigt, sämtliche für die Gesellschaftsgründung und den Vollzug der Übertragung von Rechten und Pflichten des Sport- und Erholungszentrums Tägerhard auf die zu gründende Aktiengesellschaft erforderlichen Rechtsgeschäfte zu tätigen. Im Weiteren wird er ermächtigt, die Leistungsvereinbarung mit der neu zu gründenden Aktiengesellschaft abzuschliessen.

Wettingen, 22. Mai 2017

### **Gemeinderat Wettingen**

Roland Kuster  
Gemeindeammann

Urs Blickenstorfer  
Gemeindeschreiber

### Beilagen

1. Beschluss betreffend die Übertragung des Sport- und Erholungszentrums Tägerhard auf eine privatrechtliche Aktiengesellschaft
2. Leistungsvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Wettingen und der Sport- und Erholungszentrums Tägerhard AG
3. Entwurf der Statuten der Sport- und Erholungszentrums Tägerhard AG
4. Entwurf der Eigentümerstrategie für das Sport- und Erholungszentrums Tägerhard